

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. November 2022

„Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen“

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1) (im Folgenden: EuBVO) ist am 1. Juli 2022 weitgehend an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1) (im Folgenden: EGBVO) getreten.

Die Neufassung der EuBVO soll grenzüberschreitende Beweisaufnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschleunigen und vereinfachen.

Aus Artikel 4 Absatz 1 EuBVO ergibt sich die unveränderte Pflicht der Mitgliedstaaten, Zentralstellen zu benennen, die Auskünfte erteilen, nach Lösungsmöglichkeiten bei auftretenden Schwierigkeiten suchen und in Ausnahmefällen Beweisaufnahmeersuchen an die zuständige Empfangsstelle weiterleiten. Ferner ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 EuBVO die genannte Zentralstelle oder eine oder mehrere zuständige Behörden als verantwortlich für Entscheidungen über eingehende Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 19 EuBVO) zu benennen. Auch diese Verpflichtung war bereits in der abgelösten EGBVO enthalten.

Bisher ist die Benennung der Zentralstelle und der Stelle, die über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme entscheidet, durch die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 6. Januar 2004 (Brem.GBl. S. 18) der Präsidentin des Landgerichts Bremen zugewiesen. Die Verordnung ist im Hinblick auf die Neufassung der EuBVO aktualisierungsbedürftig geworden.

Nach § 1074 Absatz 3 ZPO bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle nach Artikel 4 EuBVO zuständig ist und als zuständige Stelle über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 19 Absatz 1 EuBVO entscheidet.

B. Lösung

Der Senat bestimmt durch die anliegende Rechtsverordnung die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Bremen als Stelle, die die Aufgaben der Zentralstelle für das Land Bremen nach der EuBVO wahrnimmt sowie über Ersuchen nach Artikel 19 Absatz 1 EuBVO um unmittelbare Beweisaufnahme entscheidet und hebt die Verordnung vom 6. Januar 2004 auf.

C. Alternativen

Keine.

Die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle bedarf einer Aktualisierung zur Anpassung an die Neufassung der EuBVO. Die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts Bremen ist aus Gründen der Kontinuität allein zweckmäßig, da diese Stelle bereits die Aufgabe der Zentralstelle und der Stelle, die über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme entscheidet, nach der EGBVO wahrgenommen hat.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Aus dem Entwurf ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Nicht erforderlich.

Der Entwurf wurde rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 21. Oktober 2022 die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen und ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.

**Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung
(EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der
Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder
Handelssachen**

Vom

Aufgrund des § 1074 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Bremen ist Zentralstelle nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1). Die Zentralstelle entscheidet als zuständige Stelle auch über Ersuchen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 6. Januar 2004 (Brem.GBl. S. 18) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat